

## 1776 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

# Bericht des Unterrichtsausschusses

**über die Regierungsvorlage (1664 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen geändert wird**

Das Bundesgesetz betreffend die Grundsätze für land- und forstwirtschaftliche Berufsschulen stammt aus dem Jahr 1975 und wurde seither nicht geändert. Im Hinblick auf die Entwicklungen in der Zwischenzeit erscheint im Bereich des Umfanges der Schulpflicht eine Änderung dahingehend zweckmäßig, daß diese nur mehr bei Vorliegen eines einschlägigen Lehrverhältnisses gegeben sein soll.

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist Art. 14 a Abs. 4 lit. a des B-VG, wonach bei den land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen in den Angelegenheiten der Schulpflicht dem Bund die Gesetzgebung über die Grundsätze, den Ländern jedoch die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung zusteht.

Gemäß Art. 14 a Abs. 8 B-VG kann ein dem Entwurf entsprechendes Bundesgesetz vom Nationalrat nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und mit einer Mehrheit von zumindest zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Der Unterrichtsausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 30. Juni 1994 in Verhandlung gezogen.

Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Christine Heindl, Mag. Karin Praxmarer und Anna Huber beteiligten, wurde der in der Regierungsvorlage enthaltene Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (1664 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1994 06 30

**Dipl.-Vw. Dr. Josef Lackner**

Berichterstatter

**Mag. Dr. Josef Höchtl**

Obmann

## Abweichende persönliche Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl

(gemäß § 42 Abs. 5 GOG)

Die grundsätzliche GRÜNE-Kritik am land- und forstwirtschaftlichen Schulwesen wurde in der Abweichenden persönlichen Stellungnahme der Abgeordneten Christine Heindl zur Novellierung des Land- und forstwirtschaftlichen Bundesschulgesetzes (zum Bericht des Unterrichtsausschusses über die Regierungsvorlage 1664 der Beilagen) ausführlich dargelegt. Diese haben damit auch Geltung für die gleichzeitig beschlossenen Novellen für die land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen sowie land- und forstwirtschaftlichen Berufsschulen.

Die **besondere Situation der Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft** ist in der Kritik der Vorarlberger Landesregierung an diesem Gesetzesentwurf wie folgt ausformuliert:

„Gegen eine Einschränkung der Berufsschulpflicht auf land- und forstwirtschaftliche Lehrlinge spricht, daß die land- und forstwirtschaftliche Berufsgruppe zur Zeit unter besonderen betrieblichen und familiären Zwängen steht, die mit keiner anderen Berufsgruppe vergleichbar sind. Die Berufsschulpflicht bietet für die Jugendlichen in der Land- und Forstwirtschaft oft die einzige Möglichkeit einer zusätzlichen Qualifikation und des Kontaktes mit anderen Jugendlichen in einer ähnlichen Situation. Kurzfristige betriebliche Überlegungen könnten dazu führen, daß der freiwillige Besuch der Berufsschule unterbunden wird und damit würden den Jugendlichen für die weitere Laufbahn wichtige Qualifikationen und Kontakte versagt.“

Abgeordnete Christine Heindl möchte in diesem Zusammenhang auf die Diskussion um den Begriff der **„familieneigenen Arbeitskräfte“** im Landarbeitsgesetz verweisen. Die Abgeordneten von SPÖ, ÖVP und FPÖ haben sich bei beiden in dieser

Gesetzgebungsperiode durchgeführten Novellen gegen ein Streichen dieses Begriffes „mit Händen und Füßen“ gewehrt. Menschenverachtende Sprachformulierungen sind verankert und leider auch durch die klaren Worte dieser Vorarlberger Stellungnahme nicht so leicht abzuschaffen.

In einem völlig anderen Bereich scheidet sogar der Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes mit seinen Anregungen:

„Das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz enthält — wie sein § 35 in der vorgesehenen Neufassung verdeutlicht — zahlreiche Einvernehmensbindungen. Es ist daher auf die Entschließung des Nationalrates E 96 NR/ XVIII. GP aufmerksam zu machen, in der die Bundesregierung ersucht wird, weitere Möglichkeiten eines **Abbaues von Mehrfachkompetenzen** zu prüfen und bei der Ausarbeitung von Regierungsvorlagen nach dem Grundsatz vorzugehen, daß für einzelne Vollzugsmaßnahmen nur ein Bundesminister zuständig sein soll.“

Auch der Österreichische Gewerkschaftsbund und die Bundesarbeitskammer haben gefordert „... daß die Kompetenzlage im landwirtschaftlichen Schulbereich dem ausschließlichen Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst zuzuordnen ist. Damit soll auch ein durchlässiges Schulsystem geschaffen werden.“ (Stellungnahme zu den land- und forstwirtschaftlichen Fachschulen bzw. Berufsschulen).

Abgeordnete Christine Heindl vertritt ebenso die Auffassung, daß alle Formen der schulischen Ausbildung inklusive des gesamten dualen Ausbildungssystems allein dem Unterrichtsressort zugeordnet werden sollen, da nur so die **„Bildungsaufgabe“** gewährleistet ist. Die oben signalisierte Unterstützung ist leider für den

1776 der Beilagen

3

Bereich der dualen Ausbildung im gewerblichen Bereich noch nicht erfolgt — hier wird leider die Kompetenz für den Sozialminister gefordert. Damit würden Lehrlinge zwar aus dem Ressort des Wirtschaftsministers wegfallen und auf die

Arbeitnehmerseite kommen, **der Absicherung der gesamten Lehre als Bildungslaufbahn wird damit jedoch kein guter Dienst erwiesen.**

**Christine Heindl**